

INFORMATIONEN ZUR GASTSTÄTTENANZEIGE

Seit dem 01.01.2012 gilt in Niedersachsen das Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG), das das bisherige Bundesgaststättengesetz ablöst. Danach ist ein Gaststättengewerbe nicht mehr genehmigungspflichtig, sondern nur noch anzeigepflichtig.

Anzeige des Gaststättengewerbes

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll (z. B. Zeltfest), gemäß § 2 Abs. 1 des NGastG der für den Betriebssitz zuständigen Gemeinde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen.

Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden. Es ist im Ordnungsamt der Samtgemeinde Freren, Zimmer 108 oder 110, erhältlich oder kann von der Homepage der Samtgemeinde Freren unter der Rubrik Rathaus – Online Formulare – ausgedruckt werden.

In den Fällen, wo der Ausschank von **alkoholischen Getränken** angezeigt wird, ist grundsätzlich die Zuverlässigkeit des Anzeigenden zu prüfen. Hierfür sind ein Führungszeugnis sowie ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vom Anzeigenden zu beantragen. Alternativ kann eine behördliche Bescheinigung über die Überprüfung der Zuverlässigkeit eingereicht werden.

Was passiert nach Einreichung der Anzeige und Weiterleitung?

Über den Eingang Ihrer Gaststättenanzeige erhalten Sie grundsätzlich **keine** Bestätigung.

Sobald die Anzeige dem Ordnungsamt vorliegt, wird sie gemäß § 2 Absatz 3 NGastG unverzüglich an folgende Behörden weitergeleitet:

- Landkreis Emsland, Fachbereich Hochbau, Tel.: 05931 44 1505
(Brandschutzprüfer Tel.: 0591 843335)
- Landkreis Emsland, Fachbereich Jugend u. Sport, Tel.: 05931 44 1462
- Landkreis Emsland, Lebensmittelkontrolleur, Tel.: 05931 44 1162
- Hauptzollamt Osnabrück, Geschäftsstelle Nordhorn
- Finanzamt
- Polizei

Die Fachbehörden sind für die Erteilung von Auflagen zuständig und ebenso für die Überprüfung. Sollten im Vorfeld noch Unklarheiten bestehen bzgl. der Führung und Ausgestaltung der Gaststätte, so wird empfohlen, direkt Kontakt mit den Fachbehörden aufzunehmen.

Baurechtliche Vorgaben

Seitens der Bauaufsicht wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen sowie Änderungen der Nutzung baugenehmigungspflichtig sein können. Gaststättenbetreiber sollten sich diesbezüglich vorab mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Hochbau, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, in Verbindung setzen.

Bei Zeltveranstaltungen ist eine Gebrauchsabnahme gemäß § 75 der Niedersächsischen Bauordnung rechtzeitig beim Landkreis Emsland, Fachbereich Hochbau, zu beantragen.

Gebühren

Für die Gaststättenanzeige ist eine Verwaltungsgebühr zu zahlen. Sie richtet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand, der für die Bearbeitung der Anzeige erforderlich ist. Die Gebühr ist bar zu entrichten.

Postanschrift für die Einreichung der Anzeige:

Samtgemeinde Freren
Markt 1
49832 Freren

Weitere Informationen erteilen Ihnen gerne:

**Herr Quae, Tel.: 05902 950 110, Fax: 05902 950 9110,
E-Mail: Quae@freren.de**

**Herr Mey, Tel.: 05902 950 108, Fax: 05902 950 9108,
E-Mail: Mey@freren.de**